

LESEFASSUNG

Wahlordnung des Jugendparlamentes der Stadt Wilhelmshaven

§ 1 Zusammensetzung

1. Die im Stadtgebiet Wilhelmshaven zum Wahlzeitpunkt bestehenden Schulen in städtischer oder kirchlicher Trägerschaft, wie

das Förderzentrum,
die Oberschulen,
die Gymnasien,
die Gesamtschulen
und berufsbildenden Schulen

entsenden je angefangene 250 Wählerinnen und Wähler je eine Delegierte bzw. einen Delegierten. Wird während der Wahlperiode (§ 3 Absatz 1) eine Schule aufgelöst oder eine sonstige Organisationsänderung vorgenommen, behalten die gewählten Personen ihr Mandat, § 6 Absatz 3 (-> siehe Anmerkung zu § 6) gilt für diesen Fall nicht.

2. Scheidet eine Delegierte bzw. ein Delegierter aus, geht der Sitz auf die nächste hierzu bereite Ersatzperson über. Eine Delegierte, ein Delegierter scheidet aus dem Jugendparlament auf eigenen Antrag oder bei Schulwechsel auf eine Schule außerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen des Stadtgebietes Wilhelmshaven aus,
3. Ein Sitz bleibt für die entsprechende Wahlperiode erhalten, wenn ein Schulwechsel innerhalb der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Schulen im Stadtgebiet Wilhelmshaven erfolgt oder eine Schulzugehörigkeit endet.
4. Sollten Sitze einer Schule nicht mehr mit nachrückenden Ersatzpersonen der entsprechenden Schule besetzt werden können, so bleiben diese freien Sitze unbesetzt.

§ 2 Wahlgrundsätze

1. Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
2. Gewählt wird nach dem Grundsatz einer Personenwahl. Jede/r Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die beliebig auf die Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Schule verteilt werden können.

§ 3 Wahlperiode und Wahltag

1. Die Wahlperiode beginnt im März 2023. Sie beträgt zwei Jahre. Die bisherigen Mitglieder des Jugendparlamentes bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten Jugendparlaments im Amt.
2. Die Wahlleitung wird dem Jugendparlament einen Termin für die Neuwahl zur Beschlussfassung vorschlagen.

§ 4 Wahlleiter

1. Wahlleiter/in ist die/der Oberbürgermeister/in der Stadt Wilhelmshaven. Er kann seine Befugnisse als Wahlleiter teilweise oder vollständig auf andere Personen oder Dienststellen übertragen. Stellvertretende Wahlleiterin/Stellvertretender Wahlleiter ist die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter des Wahlamtes.
2. Ausführende Dienststelle für die Abwicklung der Wahl ist die Abteilung Wahlen der Stadt Wilhelmshaven - im Folgenden Wahlamt genannt.

§ 5 Jugendwahlausschuss

1. Für die Durchführung der Wahl ist in jeder der in § 1 (1) genannten Schulen von der jeweiligen Schulleitung innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Winterferien ein Jugendwahlausschuss mit mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern zu bilden.
2. Das älteste Mitglied des Jugendwahlausschusses übernimmt den Vorsitz.
3. Bewerberinnen und Bewerber für das Jugendparlament dürfen nicht dem Jugendwahlausschuss angehören.
4. Die Mitglieder des Jugendwahlausschusses sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die/Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit die ausschlaggebende Stimme ab.
5. Die Schulleitung soll den Jugendwahlausschuss in seiner Tätigkeit unterstützen. Dazu zählt unter Abwägung der schulischen Belange auch die Freistellung der für die Durchführung der Wahl erforderlichen Unterrichtsstunden.
6. Für die Teilnahme an einer Sitzung des Jugendwahlausschusses wird jedem Mitglied eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro vom Wahlamt gezahlt.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle in der Schule registrierten Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Wohnsitz. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler kann nur in ihrer/seiner Schule wahlberechtigt und wählbar sein.
2. Das Schulregister jeder Schule stellt das Wählerverzeichnis dar. Die Schulleitung stellt eine Liste zusammen, in der die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse aufgeschlüsselt ist. Diese Liste wird dem Wahlamt spätestens am 3. Donnerstag nach Beendigung der Winterferien übersandt. Aufgrund dieser Liste stellt der Wahlleiter die Zahl der Delegierten

gemäß § 1 Absatz 1 fest. Personenbezogene Daten werden in diesem Zusammenhang nicht übermittelt.

3. Eine Delegierte bzw. ein Delegierter verliert in der Wahlperiode die Wählbarkeit, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule endet oder die Tatbestände aus § 1 (2) Satz 2 WO JuPa erfüllt sind.

§ 7 Wahlvorschläge

1. Das Wahlamt stellt der Schulleitung einen Aushang sowie Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Verfügung.
2. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst für die Wahl vorschlagen, sofern mindestens 5 andere wahlberechtigte Personen den Wahlvorschlag durch eine Unterschrift auf diesem Wahlvorschlag unterstützen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber und die unterstützenden Personen müssen in der gleichen Schule registriert sein. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Vorschlag unterstützen. Werden dennoch weitere Vorschläge unterstützt, gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag.
3. Im Wahlvorschlag sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Bezeichnung der Schule aufzuführen.

§ 8 Zulassung

1. Die Wahlvorschläge mit den Unterstützungsunterschriften sind spätestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin zunächst bei der Schulleitung einzureichen. Die Schulleitung vermerkt auf dem Wahlvorschlag Datum und Uhrzeit des Einganges.
2. Die Schulleitung legt dem Jugendwahlausschuss die eingereichten Wahlvorschläge vor. Der Jugendwahlausschuss prüft am Tag nach Ablauf der Frist darauf, ob die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 vorliegen und lässt die ordnungsgemäßen Wahlvorschläge unter Berücksichtigung des Absatzes 3 zu. Nach der Zulassung sind die Unterlagen der Schulleitung zu übergeben.
3. Um die Verwendung eines Stimmzettels im Format DIN A 4 zu gewährleisten, kann der Jugendwahlausschuss abweichend vom § 7 Abs. 3 den Umfang der Informationen regeln.
4. Der Jugendwahlausschuss übermittelt mit Unterstützung der Schulleitung die Daten aller zugelassenen Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 3) dem Wahlamt spätestens am 10. Tag vor Beginn des Wahltermins.

§ 9 Stimmzettel

1. Die zugelassenen Wahlvorschläge jeder Schule werden jeweils auf einem eigenen Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens unter fortlaufender Nummerierung untereinander aufgeführt. Jedem Wahlvorschlag werden die im § 7 Abs. 3 genannten Daten und drei Markierungsmöglichkeiten zugeordnet.

2. Die Stimmzettel werden vom Wahlamt auf Papier mit fälschungssicheren Kennzeichen hergestellt.
3. Die Stimmzettel werden der Schulleitung spätestens am 3. Tag vor dem Wahltermin übergeben. Die Schulleitung ist für die sichere Aufbewahrung der Stimmzettel verantwortlich.

§ 10 Stimmabgabe

1. Die Schulleitung regelt die kontrollierte Übergabe der Stimmzettel an die wahlberechtigten Personen. Nur die wahlberechtigte Person selbst darf den Stimmzettel erhalten.
2. Die Schulleitung bestimmt einen allgemein zugänglichen Ort für die Aufstellung einer Wahlurne innerhalb des Schulgebäudes. Die Schulleitung kann Regelungen treffen, dass die Wahlurne außerhalb der Unterrichtszeiten gesichert aufbewahrt wird. Die Wahlurne wird vom Jugendwahlausschuss verschlossen bzw. versiegelt.
3. Die Wählerin bzw. der Wähler kann ab dem Erhalt des Stimmzettels, jedoch spätestens Ende des Wahltermins, seinen Stimmzettel in die Wahlurne werfen.
4. Eine Briefwahl wird nicht angeboten.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Auswertung der Stimmzettel wird am Vormittag des nächsten Tages nach dem Ende des Wahltermins vom Jugendwahlausschuss vorgenommen.
2. Es werden die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wählerinnen und Wähler, die Zahl der ungültigen und gültigen Stimmzettel und die Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag festgestellt.
3. Die Beurteilung der Stimmzettel bzw. Stimmen auf Gültigkeit oder Ungültigkeit erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei amtlichen Wahlen.
4. Der Jugendwahlausschuss stellt aufgrund der Stimmenzahlen fest, welche Personen für das Jugendparlament delegiert sind. Auch wird die Reihenfolge der Ersatzpersonen bei Ausscheiden einer Delegierten bzw. eines Delegierten (§ 6 Abs. 3) festgestellt. Bei Stimmengleichheit wird vom Jugendwahlausschuss die Reihenfolge gelöst.
5. Über das Wahlergebnis wird eine Wahlniederschrift gefertigt. Die Wahlniederschrift wird der Schulleitung für die Weiterleitung an die Wahlleitung übergeben.
6. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt die Wahlergebnisse aller Schulen zusammen und macht die Ergebnisse einschließlich der Namen der Delegierten in der Wilhelmshavener Zeitung bekannt. Die Bekanntmachung wird auch in den beteiligten Schulen ausgehängt.

§ 12 Prüfung

1. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlergebnis binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter anfechten (Einspruch).
2. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft im Benehmen mit dem betreffenden Jugendwahlausschuss der Schule den Einspruch und legt ihn dem Rat der Stadt Wilhelmshaven zur Beschlussfassung vor.
3. Eine Wiederholung der Wahl wird nur in der vom Einspruch betroffenen Schule vorgenommen, wenn der beanstandete Sachverhalt zu einer falschen Besetzung des Jugendparlamentes führte. Bis zu dem Ergebnis dieser Wiederholungswahl bleiben die vom Einspruch betroffenen Delegierten weiterhin Mitglieder des Jugendparlamentes

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Unstimmigkeiten in der Auslegung dieser Wahlordnung werden vorrangig die Bestimmungen des Nds. Kommunalwahlrechts – in der jeweils geltenden Fassung – herangezogen.
2. Führt eine Schülerin bzw. ein Schüler vorsätzlich ein falsches Wahlergebnis herbei, wird diese Handlung als ein Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen im Sinne des § 61 Abs. 2 NSchG angewendet.
3. Die Kosten für die Durchführung der Wahl trägt die Stadt Wilhelmshaven.
4. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Wahlordnung zum Jugendparlament vom 25.01.2023 tritt am 03.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Jugendparlament vom 14.07.2022 außer Kraft.